

2. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Thurgauer Kantonalbank vom 21. März 1988 (08/GE 14/227)

2. Lesung (Fassung nach 2. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

Ziffer 1: § 5

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 2: § 12

Ziffer 3: § 12a

Komposch, SP: Ich **beantrage**, Ziff. 2a von § 12 ersatzlos zu streichen und in Ziff. 2 von § 12a Abs. 1 die Wahl des Bankratspräsidiums dem Grossen Rat zuzusprechen. Die SP-Fraktion und ich sind der Ansicht, dass die Legitimation stärker ist, wenn die Wahl des Bankratspräsidiums vom Grossen Rat vorgenommen wird. Dazu kommt, dass der Grosse Rat unbefangener reagieren kann, wenn es Probleme mit dem Präsidenten des Bankrates geben sollte. Meines Erachtens zählt das Argument von Kantonsrat Bon weniger, dass bei einer Wahl des Bankratspräsidiums durch den Regierungsrat das Gespräch eine andere Qualität annehmen respektive verbindlicher würde, denn, so wie ich unsere Demokratie verstehe, hat eine Exekutivbehörde mit jeder Person eine verbindliche Beziehung einzugehen, egal von wem diese Person gewählt ist. Insofern ist die Argumentation mit der Legitimation und der mutigeren Reaktion durch den Grossen Rat stärker. Ich bitte Sie, den Antrag zu unterstützen.

Bon, FDP: Die Verbindlichkeit, über die ich an der letzten Ratssitzung gesprochen habe, bezieht sich auf das Präsidium des Bankrates. Der Präsident soll sich angesprochen fühlen, mit dem Regierungsrat verbindliche Gespräche zu führen. Ich möchte nochmals darauf hinweisen, was der Bankratspräsident in der vorberatenden Kommission gesagt hat: Der Bankrat müsse sich eigentlich nicht daran halten, was wir ihm vorgeben. Die Bank ist relativ autark. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision wollen wir mehr Einfluss nehmen und die Corporate Governance stärken und klären. Sie haben sich dafür entschieden, dass der Grosse Rat die Eigentümerstrategie genehmigt. In diesem Sinn hat der Grosse Rat, der die Mitglieder des Bankrates wählt, einen Hebel. Wir wollen aber auch den Regierungsrat in die Verantwortung nehmen, die Verbindlichkeit mit dem Bankrat enger zu führen. Umgekehrt wollen wir dem Präsidenten des Bankrates klar signalisieren, dass er dem Regierungsrat zuhören muss. Deshalb soll die Wahl des Bankratspräsidiums dem Regierungsrat obliegen, der ihn ja aus der Mitte jener Leute bestimmt, die der Grosse Rat zuvor wählt. Es trifft zu, dass es eigentlich um eine Machtfrage geht. Wenn wir aber Verantwortung abgeben wollen, müssen wir dem Regierungsrat auch den Einfluss abgeben und ihn dann wiederum in die Pflicht nehmen.

Schlatter, CVP/GLP: Die CVP/GLP-Fraktion unterstützt den Antrag Komposch einstimmig. Ich verstehe das Votum von Kantonsrat Bon nicht. Bitte beachten Sie, welche Aufgaben der Regierungsrat gemäss § 12 der vorliegenden Gesetzesfassung erhält: Das Vorschlagsrecht für die Wahl der Mitglieder des Bankrates; die Kompetenz zur jederzeitigen Überprüfung der Tätigkeit der Organe der Bank; die Festlegung der Eigentümerstrategie. Das heisst, dass der Regierungsrat wirklich alles macht, wenn es darum geht, operativ die Verantwortung wahrzunehmen in direktem Kontakt mit dem Bankrat. Das kann er gemäss heute geltendem Gesetz nicht. Seine Anliegen sind erfüllt. Wenn der Regierungsrat selbst dafür ist, dass der Grosse Rat weiterhin die Mitglieder des Bankrates und auch dessen Präsidium wählt, sollte der Grosse Rat diese Kompetenz nicht abgeben. Sind wir denn neben der Judikative und der Exekutive eine eigenständige Macht oder verkommen wir je länger je mehr zu einem Jasager- und Abnickergremium? Wir sprechen hier nicht vom direkten Kontakt, sondern von der Wahl. Wichtig ist, dass der Einfluss stattfindet. Der Regierungsrat übernimmt seine Verantwortung gegenüber dem Bankrat. Wählen wollen wir diese Personen aber noch selbst. Es gibt Leute im aktuellen Bankrat, die damit überhaupt kein Problem hätten. Im Gegenteil: Sie würden sich demokratisch sogar noch breiter abgestützt fühlen, wenn der Grosse Rat das Präsidium wählt. Es geht am Schluss einzig darum, dass wir diese Kompetenz behalten. Es spielt keine Rolle, aus welcher Partei ein Antrag kommt, wenn dessen Inhalt sinnvoll ist.

Dr. Hascher, SVP: Die SVP-Fraktion hat diesen Punkt heute Morgen nochmals diskutiert. Die Diskussion hat ergeben, dass natürlich auch der SVP-Fraktion eine gute Zusammenarbeit zwischen Bankratspräsidium und Regierungsrat sehr wichtig ist und sie daher durchaus sieht, dass das Bankratspräsidium vom Regierungsrat gewählt wird. Wenn der Regierungsrat den Bankratspräsidenten wählt, kann er sich weniger aus der Verantwortung ziehen, auch dem Grossen Rat gegenüber, und seine Aufsichtsverantwortung, die er ganz klar hat, direkt und effektiv ausüben. Daher lehnt die SVP-Fraktion den Antrag Komposch grossmehrheitlich ab.

Regierungsrat **Koch**: Obwohl ich Sympathie für den Antrag Komposch habe, ist sie für den Vorschlag der Kommission grösser. Kantonsrat Bon hat bereits ausgeführt, dass die Kommission eine Änderung vorgenommen hat, der Sie zugestimmt haben. In Zukunft wird die Eigentümerstrategie von Ihnen nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern auch genehmigt. Unter diesem Aspekt ist es sinnvoll, wenn der Regierungsrat künftig aus der Mitte der von Ihnen gewählten Mitglieder des Bankrates das Präsidium wählt. Wir sind überzeugt davon, dass Sie Vertrauen in den Regierungsrat haben und deshalb heute richtig entscheiden.

Diskussion - **nicht weiter benützt**.

Abstimmung: Der Antrag Komposch wird mit 59:55 Stimmen gutgeheissen.

Ziffer 4: § 14 Abs. 1 und 3

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 5: § 17a

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Gesetzesänderung in 2. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.